

der Vorlage copiert 2a genau, ohne sie aufzulösen; 2b aber löst sie auf. So steht im Prologe in 2a 'a quē' für 'aquae', 'prenotavi' für 'prenotavi', in 2b jedoch 'aquem' und 'perrenotavi'. Den Eigennamen 'Leudisclum' in Cap. 2 corrumpiert 2a in 'Leudis cum', 2b schreibt aber nur 'cum' mit Auslassung von 'Leudis'. Schliesslich fehlen in dem Satze des Prologes 'legendo simul et audiendo etiam et videndo' in 2b die Worte 'etiam et videndo', nicht aber in 2a; und während in dieser Hs. erst von Cap. 7 ab die Capitelzahlen um eins zu hoch sind, indem es Cap. 6 theilt und mit den Worten 'Anno XXVIII' ein neues Cap. beginnen lässt, sind in 2b bereits von Cap. 2 ab, welches als 3 gezählt wird, die Nummern zu hoch angesetzt. Hiernach steht es fest, dass 2a nicht aus 2b stammen kann, aber auch, dass 2a zuverlässiger als der Harlejanus ist. Es bleibt jetzt nur noch zu beweisen, dass auch 2b nicht aus 2a abgeschrieben sein kann. Dass die zahlreichen Correcturen von 2a in dem Texte von 2b keine Berücksichtigung gefunden haben, ist bereits oben nachgewiesen worden; aber dieser Umstand kann für den vorliegenden Fall nichts beweisen, da 2b älter ist als diese Verbesserungen; zur Entstehungszeit des Harlejanus also der Berner Codex noch nicht corrigiert war. Beweisend dagegen sind eine Anzahl Fehler von 2a, die 2b gar nicht oder doch in minderem Grade hat. Zunächst kommen hier die Ueberschriften zu Hieronymus und Gregor in Betracht. Der Text des Hieronymus beginnt in 1 'Regnum Assiriorum. Primus rex Ninus' und ähnlich auch in 2b 'Incipit liber regnum Asyrriorum. Primus r. N.', in 2a dagegen lautet der Anfang 'Primus r. N.', also mit Auslassung der Worte 'Regnum Ass.' Das Lemma des Registers zu Gregor lautet in 1 'Incipit capetolares libri quarti, quod est'; die Worte 'quod est' übergeht 2a vollständig, hat jedoch 2b, wenn auch vor 'quarti'. Endlich noch einige Kleinigkeiten. Idac. p. 185, Z. 2, steht in 2b richtig: 'relicta Gallicia', wo 2a 'Gallacia' hat, Chron. c. 3 schreibt den Ortsnamen 'Rioilo' (so 1) 2a 'Riola', 2b aber 'Riolo', Cap. 4 liest man in 2a 'Synodia' für 'Sidoniam', wogegen 2b 'Sydonia' hat und im Register zur Chronik c. 3 nähert sich die Corruptel von 2b 'in uegnum' weit mehr als die Lesart von 2a 'in vegitium' (das zweite i ist ausgespungiert) dem richtigen 'in regnum'. Diese Stellen machen es klar, dass auch 2b nicht aus 2a abgeschrieben sein kann, und es bleibt dann bei der engen Verwandtschaft der beiden Hss. nur übrig, dass beide aus demselben jetzt verlorenen Codex 2 stammen.

Die Hs. 2 war, wie ihre beiden Ableitungen zeigen, am Schlusse defect, hatte schon die jüngeren Namensformen 'Hilbertus', 'Hilpericus', 'Hlotharius', ist aber die einzige, welche mit 1 auch die Schlusscapitel des Liber Generat. enthält und